Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 26.05.2024

- 1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl
 - zum Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg
 - für die Ortsteilbürgermeisterwahlen in den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung Bechstedt-Wagd, Bittstädt, Eischleben, Haarhausen, Holzhausen, Ichtershausen, Rehestädt, Rockhausen, Röhrensee, Sülzenbrücken und Thörey sowie dem Ortsteil mit gemeinsamer Ortsteilverfassung Kirchheim und Werningsleben der Gemeinde Amt Wachsenburg
 - für die Wahl des Kreistages des Ilm-Kreis
 - und f
 ür die Wahl des Landrates des Ilm-Kreis

in der Gemeinde Amt Wachsenburg wird in der Zeit vom 06.05.2024 bis zum 10.05.2024 während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Amt Wachsenburg

Montag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Mittwoch	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

in 99334 Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42, Ortsteil Ichtershausen, Erdgeschoss rechts Büro Einwohnermeldeamt, ausgelegt und für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, sodass die die Einsichtnahme durch ein Bildschirmgerät/Datensichtgerät ermöglicht wird.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06.05.2024 bis zum 10.05.2024 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu

berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Gemeindeverwaltung Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42, Ortsteil Ichtershausen, 99334 Amt Wachsenburg schriftlich erhoben oder zur Niederschrift im Büro Einwohnermeldeamt, Erdgeschoss rechts während der üblichen Dienstzeiten am

Montag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Mittwoch	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

- 4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.
- 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,
- 5.1.) ein <u>in</u> das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder
- 5.2.) ein <u>nicht</u> in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
 - b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
 - c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.05.2024 bis 18.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung während der üblichen Dienstzeiten am

 Montag
 von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,

 Dienstag
 von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

 Mittwoch
 von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,

 Donnerstag
 von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,

 Freitag
 von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

in 99334 Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42, Ortsteil Ichtershausen, persönlich oder schriftlich beantragt werden. Eine elektronische Antragstellung kann ebenfalls unter https://wahlen.thueringen.de erfolgen. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 25.05.2024, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7. Für den Fall, dass bei der Landratswahl oder den Ortsteilbürgermeisterwahlen am 26.05.2024 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 09.06.2024 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 26.05.2024 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 26.05.2024 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 07.06.2024 bis 18.00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung während der üblichen Dienstzeiten am

 Montag
 von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,

 Dienstag
 von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

 Mittwoch
 von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,

 Donnerstag
 von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,

Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

in 99334 Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42, Ortsteil Ichtershausen, persönlich oder schriftlich beantragt werden. Eine elektronische Antragstellung kann ebenfalls unter https://wahlen.thueringen.de erfolgen. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 08.06.2024, bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Gemeindeverwaltung die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

5

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich,

wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen

Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier

Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der

Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person

auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief

angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem

26.05.2024 bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 09.06.2024 bis

18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen

Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter sowie

Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Ichtershausen, den 17.04.2024

gez.

Steinbrück

stelly. Wahlleiter